

Dienstliche Erklärung

Im Schriftsatz vom 28.05.2014 macht die Klägervvertreterin unter Bezug auf ein anderes und nicht näher bezeichnetes Verfahren vor der Kammer Ausführungen dazu, dass die erkennenden Richter dort bewiesen hätten, dass sie ein problematisches Verhältnis zum demokratischen Rechtsstaat hätten, was – ebenfalls nicht näher bezeichnete – Folgen nach sich ziehen werde. Bei dem in Bezug genommenen anderen Verfahren dürfte es sich nach dem zeitlichen Zusammenhang um das Prozesskostenhilfverfahren 2-03 O 264/13 Matzat-Rogoshina ./ Land Hessen handeln, bei dem ich Berichterstatter bin und in dem ebenfalls die hiesige Klägervvertreterin mandatiert ist. Die Äußerung, es sei bewiesen, dass ein Richter ein problematisches Verhältnis zum demokratischen Rechtsstaat hätte, könnte bei objektiver Betrachtung eine Beleidigung darstellen. Die Ankündigung, dass dies (offensichtlich für die betroffenen Richter) Folgen haben werde, könnte sich objektiv betrachtet als Inaussichtstellen eines unangenehmen Übels darstellen.

Ich bin zu der Auffassung gelangt, dass ich den geschilderten Vorgang gemäß § 48 ZPO anzuzeigen habe. Aus Sicht einer vernünftig denkenden Partei könnte damit im vorliegenden Verfahren Anlass für die Befürchtung bestehen, an meiner Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit zu zweifeln.

Reuhl 

Richter am LG Frankfurt am Main

3. Zivilkammer

30.06.2014

Frankfurt/Main

Beglaubigt

1. Juli 2014


Stempel des Gerichtsstellen